

# IHK – Ratgeber

## Der Gefahrgutbeauftragte

### ➤ Schulung und Prüfung

#### ▶ Industrie- und Handelskammer (IHK) Koblenz

Unternehmensservice – Berufszugang  
Schlossstraße 2  
56068 Koblenz

<https://www.ihk.de/koblenz/unternehmensservice/berufszugang>

## 1. Allgemeine Informationen

Seit 1991 ist die Schulung von Gefahrgutbeauftragten (Gb) in Deutschland Pflicht. Sobald ein Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist und ihm Pflichten als Beteiligter aufgrund der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) zugewiesen sind, muss mindestens ein interner oder externer Gefahrgutbeauftragter schriftlich bestellt werden, es sei denn, der Unternehmer selbst übernimmt diese Aufgabe.

Der Gefahrgutbeauftragte muss im Besitz eines gültigen Schulungsnachweises für die Verkehrsträger sein, auf die sich sein Aufgabengebiet erstreckt.

Voraussetzung für den erstmaligen Erwerb des Schulungsnachweises ist die Teilnahme an einer Grundschulung bei einem von der IHK anerkannten Schulungsveranstalter sowie das Bestehen der Grundprüfung.

## 2. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen (Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV)
- Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB
- Abschnitt 1.8.3 ADR/RID/ADN

## 3. Befreiung von der Pflicht zur Bestellung (§ 2 GbV)

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Unternehmen,

- deren Tätigkeiten sich auf Beförderungen gefährlicher Güter beziehen, deren Freistellung von den Vorschriften des ADR/RID/ADN/International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) geregelt ist oder sich auf Mengen je Beförderungseinheit erstrecken, die unterhalb der in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR festgelegten Mengen liegen, oder die ausschließlich Beförderungen nach Kapitel 3.4 und 3.5 ADR/RID/ADN/IMDG-Code durchführen,
- die in einem Kalenderjahr an der Beförderung von nicht mehr als 50 Tonnen netto gefährlicher Güter für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben beteiligt sind, wobei dies bei radioaktiven Stoffen nur bei der Beförderung der UN-Nummern 2908 bis 2911 gilt,
- denen ausschließlich Pflichten als Fahrzeugführer, Schiffsführer, Empfänger, Reisender, Hersteller und Rekonditionierer von Verpackungen oder als Stelle für Inspektionen und Prüfungen von Großpackmitteln (IBC) zugewiesen worden sind,
- die ausschließlich als Auftraggeber des Absenders an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto pro Kalenderjahr beteiligt sind, ausgenommen radioaktive Stoffe der Klasse 7 und gefährliche Güter der Beförderungskategorie 0 nach Absatz 1.1.3.6.3 ADR oder
- die ausschließlich als Entlader an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto pro Kalenderjahr beteiligt sind.

#### 4. Besonderheiten Luftverkehr

Die Beförderung per Luftfahrzeug unterliegt nicht mehr der GbV. Die verkehrsträgerspezifischen Schulungs- und Prüfungsvorschriften der International Civil Aviation Organisation (I-CAO) und der International Air Transport Association (IATA) sind bereits so umfassend, dass der Gesetzgeber auf eine Regulierung in diesem Bereich verzichtet.

#### 5. Schulung und Prüfung des Gefahrgutbeauftragten

Details zur Schulung und Prüfung des Gefahrgutbeauftragten werden weitgehend durch IHK-Satzungsrecht geregelt. Die Satzung der IHK Koblenz kann auf unserer Website unter Eingabe der Nr. 1401 abgerufen werden. Nachfolgend geben wir einen Überblick über die Schulungs- und Prüfungsmodalitäten.

#### 6. Schulungssystem

Beim erstmaligen Erwerb des Schulungsnachweises ist der Besuch einer Schulung bei einem anerkannten Schulungsveranstalter obligatorisch. Das Schulungssystem besteht aus speziellen Schulungen für die einzelnen Verkehrsträger (Straßen-, Eisenbahn-, Binnenschiffs- und Seeschiffsverkehr). Über die Teilnahme am Lehrgang wird vom Lehrgangsanwärter eine Lehrgangsbestätigung als Zugangsberechtigung zur Teilnahme an der Grundprüfung ausgestellt.

Die Schulungsinhalte ergeben sich gemäß § 5 GbV aus den Unterabschnitten 1.8.3.3 und 1.8.3.11 ADR/RID/ADN sowie aus § 8 GbV. Erläuterungen zum sachlichen und zeitlichen Umfang entnehmen Sie bitte § 5 der Satzung (siehe unsere Website).

#### 7. Prüfungsarten (siehe § 13 bis 23 Satzung)

In der Prüfung muss der Teilnehmer nachweisen, dass er über die Kenntnisse, das Verständnis und die Fähigkeiten verfügt, die für die Tätigkeit als Gefahrgutbeauftragter erforderlich sind. In der Prüfung werden daher Fragen und Aufgaben gestellt, die selbständiges Arbeiten mit den Gefahrgutvorschriften erfordern.

Als Hilfsmittel sind in der Prüfung die einschlägigen Rechtsvorschriften, die Richtlinien für die jeweiligen Verkehrsträger sowie ein Taschenrechner erlaubt – nicht aber elektronische Medien. Die IHK empfiehlt zwischen Schulung und Prüfung genügend Zeit für eine intensive Beschäftigung mit den umfangreichen Gefahrgutvorschriften einzuplanen.

Teilnehmer können sich unabhängig vom Lehrgangsort, Wohnort oder Firmensitz bei jeder Industrie- und Handelskammer zur **Grund-, Ergänzungs- oder Verlängerungsprüfung** anmelden. Die Prüfungsdauer ist abhängig von der Anzahl der zu prüfenden Verkehrsträger und der Art der Prüfung.

Die Prüfung erfolgt schriftlich mit den bundeseinheitlichen Fragebögen der IHKs.

## 8. Anmeldung zur Prüfung

Teilnehmer können sich unabhängig vom Lehrgangsort, vom Wohnsitz oder Firmensitz bei jeder IHK zur Prüfung anmelden. Die IHK Koblenz führt die Prüfungen zu festen Terminen durch. Diese Termine können Sie dem Anmeldeformular entnehmen. Die Prüfungsgebühr beträgt 150,00 €.

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich unter Verwendung des Anmeldeformulars. Das Anmeldeformular der IHK Koblenz ist auf unserer Website unter Eingabe der Nr. 1401 abrufbar. Der Anmeldung sind alle notwendigen Unterlagen gemäß den Zulassungsvoraussetzungen in einer leserlichen Kopie beizufügen und der IHK spätestens am Prüfungstag im Original vorzulegen. Bei rechtzeitiger Anmeldung erfolgt eine schriftliche Einladung zur Prüfung ca. 14 Tage vor dem Prüfungstermin.

Zur **Verlängerungsprüfung** wird nur zugelassen, wer noch einen gültigen Gb-Schulungsnachweis für den/die entsprechenden Verkehrsträger vorlegt.

## 9. Anerkannte Schulungsveranstalter

Die Grundlehrgänge werden von Schulungsveranstaltern durchgeführt, die von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) anerkannt sind. Die IHK prüft bundesweit die Qualifikation der Referenten und Qualität der Schulungsstätten.

Anerkannte Schulungsveranstalter im Bezirk der IHK Koblenz können auf unserer Website unter Eingabe der Nr. 1401 abgerufen werden.

## 10. Vorbereitung auf die Prüfung

Gemäß GbV hat der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) einen Fundus von Fragen für die Prüfung erarbeitet. Er berücksichtigt die einschlägigen Rechtsvorschriften in jeweils aktueller Fassung unmittelbar nach deren Inkraftsetzung. Der Fragenfundus (ohne Antworten) ist auf unserer Website unter Eingabe der Nr. 1401 abrufbar.

## 11. Lehrgangstermine

Die vorgesehenen Lehrgangstermine erfragen Sie bitte unmittelbar bei dem von Ihnen gewünschten Schulungsveranstalter.

## 12. Schulungsnachweis

Zur Erlangung des Schulungsnachweises im **Grundlehrgang** sind die Teilnahme an dem Lehrgang sowie eine Prüfung vor einer IHK erforderlich. Der Schulungsnachweis wird bei bestandener **Grundprüfung** ab dem Prüfungsdatum auf 5 Jahre von der IHK ausgestellt.

Die Geltungsdauer des Schulungsnachweises wird um jeweils 5 Jahre verlängert, wenn der Gefahrgutbeauftragte bis zu 12 Monaten vor Ablauf der Gültigkeitsfrist eine **Verlängerungsprüfung** vor einer IHK bestanden hat. Für die Verlängerungsprüfung ist keine Schulung vorgesehen.

Nach **Ablauf** der **Gültigkeitsfrist** ist ein erneuter Besuch eines Grundlehrgangs mit anschließender Prüfung erforderlich.

### 13. Besonderheiten

„Quereinsteiger“: Gefahrgutbeauftragte, die nach ihrer bestandenen Grundprüfung auf einen weiteren Verkehrsträger erweitern möchten, können nach der Grundschulung des Verkehrsträgers eine Ergänzungsprüfung ablegen.

**Ansprechpartnerinnen im Bereich Unternehmensservice – Berufszugang  
– Sachgebiet Gefahrgutbeauftragte –**

**Rund um das Thema Prüfungen**

(Koordination der Lehrgänge, Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen  
mit Ausstellung eines Gb-Schulungsnachweises, Ausstellung der Gebührenbescheide)

**Frau Annika Schneider**

Mo. bis Do. zwischen 8.00 Uhr und 13:00 Uhr; Telefon: 0261/106-255; Fax: 0261/106-55-255

e-mail: [schneider@koblenz.ihk.de](mailto:schneider@koblenz.ihk.de);

Internet: <https://www.ihk.de/koblenz/servicemarken/wirtschaftszweige/verkehr-logistik/gefahrgut-unterordner/pruefung-zum-zur-gefahrgutbeauftragten-4910844>

**Rund um die Themen**

Anerkennung der Veranstalter, Wiedererteilung sowie Modifikation der Anerkennung der Veranstalter (z. B. Zulassung neuer Referent/en, Schulungsstätten, Gesetzesänderungen, allgemeine Auskünfte etc.

**Herr Steffen Krämer**

Telefon-Nr.: 0261/106-256; Fax: 0261/106-55-256

e-mail: [kraemer@koblenz.ihk.de](mailto:kraemer@koblenz.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer (IHK) Koblenz

Unternehmensservice – Berufszugang

Schlossstraße 2

56068 Koblenz

*DIESES MERKBLATT SOLL – ALS SERVICE IHRER IHK KOBLENZ – NUR ERSTE HINWEISE GEBEN UND ERHEBT DAHER KEINEN ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT. OBWOHL ES MIT GRÖßTMÖGLICHER SORGFALT ERSTELLT WURDE, KANN EINE HAFTUNG FÜR DIE INHALTLICHE RICHTIGKEIT NICHT ÜBERNOMMEN WERDEN.*

– INFO – INFO – INFO – INFO – INFO – INFO – INFO – INFO – INFO – INFO –